

Ges 46-Sonderdr. 1014



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 30. NOVEMBER 1979 · SONDERDRUCK NR. 1014

## Verordnung

über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Flaggenverordnung —

vom 12. Juli 1979

## Anordnung

über das Führen von Flaggen, Standern  
und Wimpeln auf Schiffen und Booten  
der Volksmarine  
— Flaggenanordnung —

vom 12. Juli 1979

STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ges 46 - Sonderdr. 1014



# **GESETZBLATT**

der Deutschen Demokratischen Republik

**BERLIN, 30. NOVEMBER 1979 · SONDERDRUCK NR. 1014**

**Verordnung  
über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel  
der Deutschen Demokratischen Republik  
— Flaggenverordnung —**

**vom 12. Juli 1979**

**Anordnung  
über das Führen von Flaggen, Standern  
und Wimpeln auf Schiffen und Booten  
der Volksmarine  
— Flaggenanordnung —**

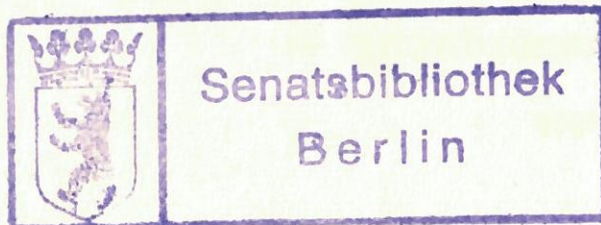
**vom 12. Juli 1979**

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

VERGEGENSTÄNDLICH

der Deutschen Demokratischen Republik

B, III, 2



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 751 - 3369/79 Wd

Druck: Druckerei Fortschritt Erfurt

Satz und Buchbinderei: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

**Verordnung**  
**über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**— Flaggenverordnung —**

vom 12. Juli 1979

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 26. September 1955 über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 90 S. 705) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 1. Oktober 1959 (GBl. I Nr. 54 S. 691) und des Gesetzes vom 4. Oktober 1960 über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 57 S. 532) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Folgende Flaggen und Fahnen werden geführt:

1. Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik;
2. Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik;
3. Flagge des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;
4. Dienstflaggen der
  - a) Nationalen Volksarmee,
  - b) Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik,
  - c) Schiffe und Boote der Volksmarine,
  - d) Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste;
5. Truppenfahnen der
  - a) Nationalen Volksarmee,
  - b) Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik;
6. Fahnen der
  - a) Dienststellen und Einheiten der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern,
  - b) Einheiten, Lehreinrichtungen und Formationen der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Dienstwimpel der Deutschen Demokratischen Republik können auf Schiffen und Booten geführt werden, wenn diese sich zur Durchführung staatlicher Aufgaben im Einsatz befinden.

(3) Flaggen, Stander oder Wimpel können auf Schiffen und Booten der Volksmarine als Rangabzeichen oder Kommandozeichen geführt werden.

(4) Hoheitszeichen der Deutschen Demokratischen Republik werden geführt:

1. an Fahrzeugen der Nationalen Volksarmee,
2. an Fahrzeugen der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik,
3. an den in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Luftfahrzeugen.

## § 2

Form, Größe und Gestaltung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik regeln sich nach dem Gesetz über das Staatswappen und die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 3

Die Flagge des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ist rot. In der Mitte der Flagge befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz. Die Breite der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5, der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz zur Breite der Flagge wie 2 : 3 (Anlage 1).

## § 4

(1) Die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee entspricht in Form und Größe der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik. In der Mitte der Dienstflagge befindet sich auf rotem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3 (Anlage 2).

(2) Die Dienstflagge der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik entspricht in Form, Größe und Gestaltung der Dienstflagge

der Nationalen Volksarmee. Am Liek befindet sich ein grüner Streifen, dessen Breite sich zur Länge der Flagge wie 1 : 5 verhält (Anlage 3). Sie wird zugleich von den Booten der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik geführt.

## § 5

(1) Die Dienstflagge für Kampfschiffe und -boote der Volksmarine trägt auf rotem Grund einen waagerechten schwarz-rot-goldenen Mittelstreifen. Die Breite des Mittelstreifens beträgt ein Drittel der Breite der Flagge. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz verhält sich zur Breite der Dienstflagge wie 2 : 3. Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5 (Anlage 4).

(2) Die Dienstflagge für Hilfsschiffe der Volksmarine trägt auf blauem Grund einen waagerechten schwarz-rot-goldenen Mittelstreifen. Im weiteren entspricht sie in Form, Größe und Gestaltung der Dienstflagge für Kampfschiffe und -boote der Volksmarine (Anlage 5). Die Zeichen der Dienste der Volksmarine (Anlagen 7 und 8) sind an der dem Stock abgewandten Seite im oberen Drittel der Dienstflagge zu führen. Die Dienstflagge wird auch von schwimmenden Mitteln der Volksmarine geführt.

(3) Die Dienstflagge der Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste entspricht in Form, Größe und Gestaltung der Dienstflagge der Kampfschiffe und -boote der Volksmarine. Am Liek befindet sich ein grüner Streifen, dessen Breite sich zur Länge der Flagge wie 1 : 5 verhält (Anlage 6).

(4) Das Recht zum Führen der Dienstflaggen gemäß den Absätzen 1 bis 3 wird durch das Flaggenzertifikat nachgewiesen.

## § 6

(1) Die Truppenfahne der Nationalen Volksarmee entspricht in ihrer Form der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik. Um das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik stehen auf rotem Grund die Worte „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UNDBAUERN-MACHT“. Staatswappen und Umschriftung sind von einem goldenen Lorbeerkranz umgeben. Die der Fahnenstange zugewandte obere Ecke im schwarzen Streifen der Fahne enthält die militärische Bezeichnung. Die Breite der Fahne verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 4, das Staatswappen mit Umschriftung und Lorbeerkranz zur Länge der Fahne wie 1 : 2. Die Fahne ist mit goldenen Fransen eingefasst. Zu der Truppenfahne der Nationalen Volksarmee gehört eine rote Schleife (Anlage 9).

(2) Die Truppenfahne der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik entspricht in Form, Größe und Gestaltung der Truppenfahne der Nationalen Volksarmee. Zu der Truppenfahne der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik gehört eine grüne Schleife (Anlage 10).

(3) Truppenfahnen der Nationalen Volksarmee oder der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik werden als Symbol der militärischen Ehre und Tapferkeit und des militärischen Ruhmes auf Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung an Truppenteile und Verbände sowie an die Militärakademie, Offiziershochschulen und Unteroffiziersschulen der Nationalen Volksarmee bzw. der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik verliehen.

## § 7

(1) Die Fahne der Dienststellen und Einheiten der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern entspricht in Form und Größe der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik. In der Mitte der Fahne befindet sich der Polizeistern, der aus dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von einem zwölfzackigen Strahlenkranz umgeben ist, besteht. Um den Polizeistern stehen auf rotem Grund die Worte „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“. Der Polizeistern und die Umschriftung sind von einem Eichenlaubkranz umgeben. Die der Fahnenstange zugewandte obere Ecke im schwarzen Streifen der Fahne enthält die Bezeichnung der Dienststelle bzw. Einheit. Der Polizeistern, die Umschriftung und der Eichenlaubkranz stehen im Verhältnis zur Breite der Fahne wie 3 : 5. Die Fahne ist mit Fransen eingefaßt. Der Polizeistern, die Umschriftung, der Eichenlaubkranz, die Bezeichnung der Dienststelle bzw. Einheit sowie die Fransen sind in Silber gehalten (Anlage 11). Zu der Fahne der Dienststellen und Einheiten der Deutschen Volkspolizei und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern gehört eine grüne Schleife.

(2) Die Fahnen werden für hervorragende Leistungen und Verdienste bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf Befehl verliehen.

## § 8

(1) Die Fahne der Einheiten, Lehreinrichtungen und Formationen der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik entspricht in Form und Größe der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik. In der Mitte der Fahne befindet sich das Emblem der Zivilverteidigung. Das Emblem besteht aus dem Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von dem Wort „ZIVILVERTEIDI-



GUNG“, auf malinorotem Grund; es ist von einem einfachen oben nicht geschlossenen silbernen Lorbeerkranz umgeben. Die der Fahnenstange zugewandte obere Ecke im schwarzen Streifen der Fahne enthält die Bezeichnung der Einheit, Lehreinrichtung bzw. Formation. Das Emblem und der Lorbeerkranz stehen im Verhältnis zur Breite der Fahne wie 3 : 5. Die Fahne ist mit silbernen Fransen eingefast (Anlage 12). Zu der Fahne der Einheiten, Lehreinrichtungen und Formationen der Zivilverteidigung gehört eine malinorote Schleife.

(2) Die Fahnen werden für hervorragende Leistungen und Verdienste bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben durch den Minister für Nationale Verteidigung auf Befehl verliehen.

## § 9

(1) Die Dienstwimpel der Schiffe und Boote der Schifffahrtsaufsicht, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, des Gesundheitswesens, der Wasserwirtschaft und der Fischereiaufsicht sind dreieckig. Ihre Breite verhält sich zur Länge wie 3 : 5. Sie tragen beiderseits auf weißem Grund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, dessen Durchmesser ein Drittel der Breite des Dienstwimpels beträgt. Die Dienstwimpel tragen an beiden langen Seiten einen farbigen Streifen in einer Breite von einem Zehntel der Breite der Dienstwimpel.

(2) Die Farben der Streifen sind bei der Schifffahrtsaufsicht blau, bei der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik grün, beim Gesundheitswesen gelb, bei der Wasserwirtschaft hellblau und bei der Fischereiaufsicht silbergrau (Anlage 13).

## § 10

(1) Das Hoheitszeichen für Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee besteht aus den Farben Schwarz-Rot-Gold, ist rund und hat einen Durchmesser von 200 mm. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage 14). Das Hoheitszeichen der Fahrzeuge der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik hat die gleiche Form mit einem Durchmesser von 150 mm und einem grünen, 25 mm breiten Rand.

(2) Das Hoheitszeichen der Luftfahrzeuge der Nationalen Volksarmee ist ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit den Farben Schwarz-Rot-Gold. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik in stilisierter Form. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zur Seitenlänge des Hoheitszeichens wie 1 : 2 (Anlage 15). Das Hoheitszeichen der Luftfahrzeuge der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik hat die gleiche Form und zusätz-

lich einen grünen Rand, der sich zur Seitenlänge des Hoheitszeichens wie 1 : 5 verhält.

(3) Das Hoheitszeichen der anderen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Luftfahrzeuge entspricht in der Gestaltung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 11

(1) Die Führung der Flaggen, Fahnen einschließlich damit zusammenhängender Fragen, wie z. B. die Gestaltung der Fahnenstangen und -schleifen, die Führung der Dienstwimpel und der Hoheitszeichen regeln die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in eigener Verantwortung.

(2) Flaggen, Stander und Wimpel als Rangabzeichen oder Kommandozeichen auf Schiffen und Booten der Volksmarine und ihre Führung regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane können bei Notwendigkeit weitere Dienstwimpel mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei einführen.

## § 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Januar 1973 über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel der Deutschen Demokratischen Republik – Flaggenverordnung – (Sonderdruck Nr. 751 des Gesetzblattes S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1979

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. St o p h  
Vorsitzender**

**Anlage 1**  
zu vorstehender Verordnung



*Flagge des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der  
Deutschen Demokratischen Republik*

**Anlage 2**  
zu vorstehender Verordnung



*Dienstflagge der Nationalen Volksarmee*

**Anlage 3**  
zu vorstehender Verordnung



*Dienstflagge der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik*

**Anlage 4**  
zu vorstehender Verordnung



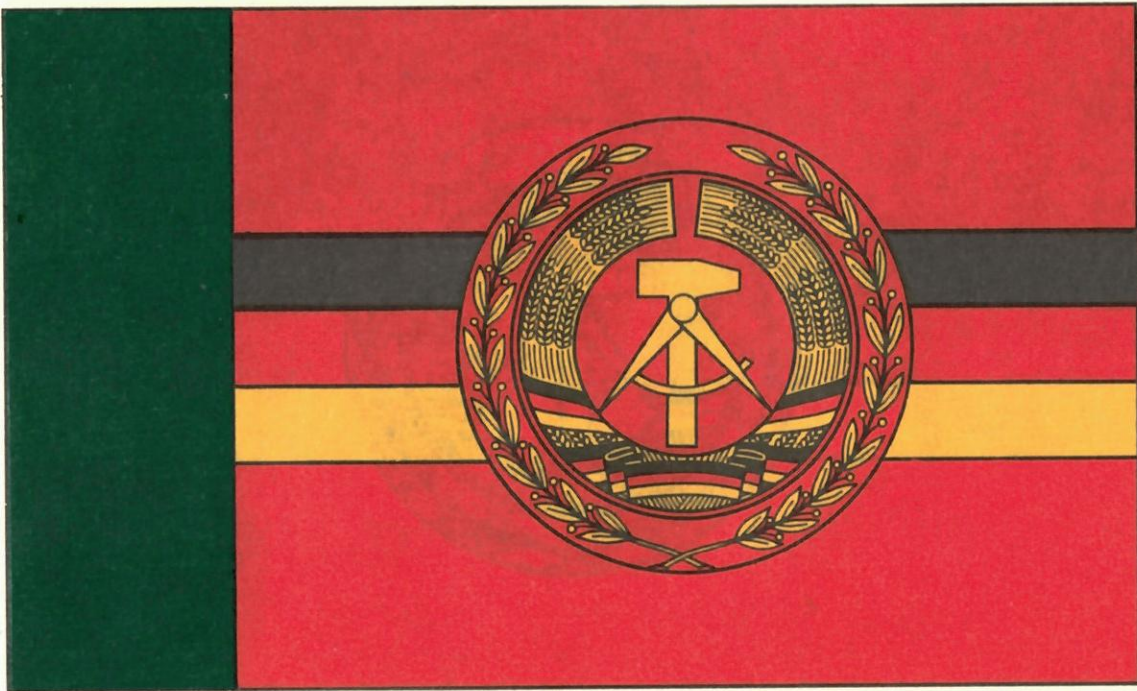
*Dienstflagge für Kampfschiffe und -boote der Volksmarine*

**Anlage 5**  
zu vorstehender Verordnung



*Dienstflagge für Hilfsschiffe der Volksmarine*

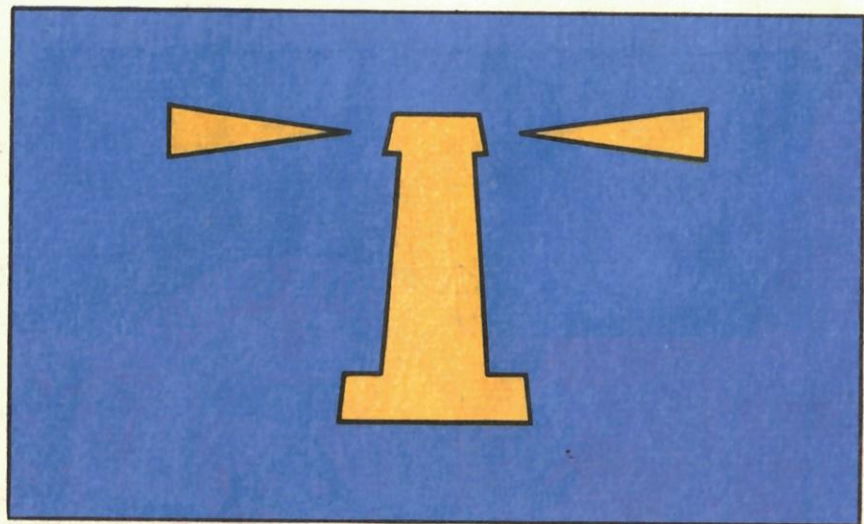
**Anlage 6**  
zu vorstehender Verordnung



*Dienstflagge für Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste*

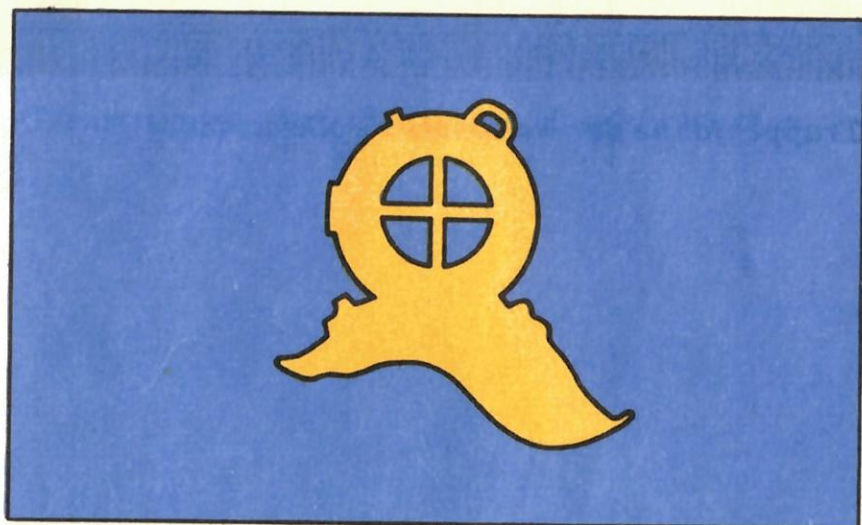


**Anlage 7**  
zu vorstehender Verordnung



*Zeichen des Seehydrographischen Dienstes  
der Deutschen Demokratischen Republik*

**Anlage 8**  
zu vorstehender Verordnung



*Zeichen des Bergungsdienstes*

**Anlage 9**  
zu vorstehender Verordnung



*Truppenfahne der Nationalen Volksarmee*



**Anlage 10**  
zu vorstehender Verordnung



*Truppenfahne der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik*

**Anlage 11**

zu vorstehender Verordnung



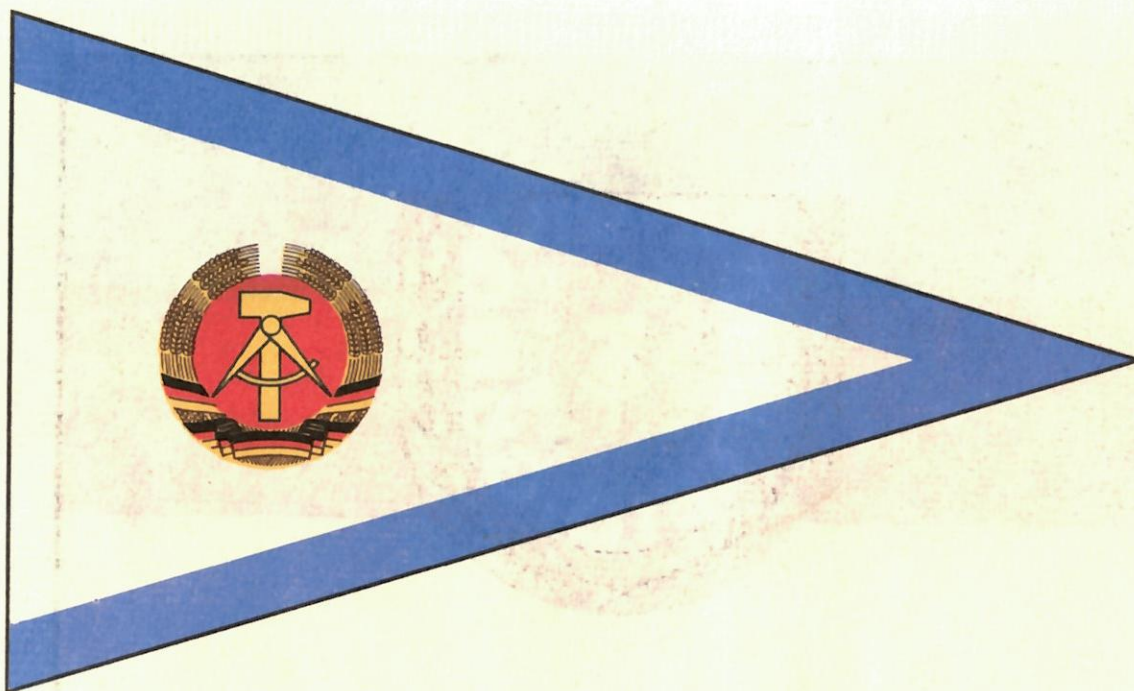
*Fahne der Dienststellen und Einheiten der Deutschen Volkspolizei  
und der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des  
Innern*



*Fahne der Einheiten, Lehreinrichtungen und Formationen der Zivil-  
verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik*

## Anlage 13

zu vorstehender Verordnung



*Dienstwimpel der Schiffe und Boote der Schifffahrtsaufsicht*

## Weitere Farbmuster der Dienstwimpel



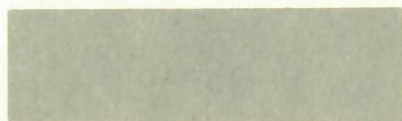
*für Fahrzeuge der Zollverwaltung der  
Deutschen Demokratischen Republik*



*für Fahrzeuge des Gesundheitswesens*



*für Fahrzeuge der Wasserwirtschaft*



*für Fahrzeuge der Fischereiaufsicht*

**Anlage 14**  
zu vorstehender Verordnung



*Hoheitszeichen für Fahrzeuge der Nationalen Volksarmee*

**Anlage 15**  
zu vorstehender Verordnung



*Hoheitszeichen der Luftfahrzeuge der Nationalen Volksarmee*

1875

1875



1875

1875

1875

1875

1875



1875



1875

1875

**Anordnung**  
**über das Führen von Flaggen, Standern und Wimpeln**  
**auf Schiffen und Booten der Volksmarine**  
**— Flaggenanordnung —**

vom 12. Juli 1979

Auf der Grundlage des § 11 Absätze 1 und 2 der Flaggenverordnung vom 12. Juli 1979 (Sonderdruck Nr. 1014 des Gesetzblattes S. 3) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird bei dessen Anwesenheit an Bord von Schiffen und Booten der Volksmarine im Großtopp steuerbord gesetzt.

(2) Die Flagge des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird bei dessen Anwesenheit an Bord von Schiffen und Booten der Volksmarine im Großtopp steuerbord gesetzt.

(3) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird bei Anwesenheit des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik an Bord von Schiffen und Booten der Volksmarine im Großtopp steuerbord gesetzt.

(4) Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird auch bei Anwesenheit des Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafters, des Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Ministers oder des Generalkonsuls der Deutschen Demokratischen Republik in dem Staat, in dem sie beglaubigt sind, an Bord von Schiffen und Booten der Volksmarine im Großtopp steuerbord gesetzt.

(5) Das Setzen der Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik hat Vorrang vor den Flaggen gemäß den Absätzen 2 bis 4. Bei inoffiziellen Aufenthalten an Bord werden die Standarte bzw. die Flaggen nur auf Befehl gesetzt.

(6) Eine ausländische Standarte oder die an ihrer Stelle zu setzende Staatsflagge bzw. Flagge der Seestreitkräfte ist grundsätzlich im Großtopp steuerbord zu führen, wenn der ausländische Berechtigte sich an Bord befindet. Bei gleichzeitiger Anwesenheit des Vorsitzenden des Staatsrates, des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates oder des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Re-

publik an Bord ist deren Standarte bzw. Flagge im Großstopp backbord zu setzen.

## § 2

(1) Die Dienstflaggen der Schiffe und Boote der Volksmarine werden von allen Schiffen und Booten der Volksmarine unter Beachtung des Abs. 2 geführt, unabhängig davon, daß aus besonderen Anlässen weitere Flaggen zu führen sind.

(2) Die Dienstflagge der Schiffe und Boote der Volksmarine (auf rotem Grund) ist von allen Kampfschiffen und -booten, die Dienstflagge der Schiffe und Boote der Volksmarine (auf blauem Grund) von allen Hilfsschiffen oder schwimmenden Mitteln der Volksmarine auf See an der Gaffel oder an entsprechender Stelle, von vor Anker, an der Tonne oder im Hafen liegenden Schiffen und Booten am Flaggstock zu setzen.

(3) Die Gösch ist von vor Anker, an der Tonne oder im Hafen liegenden Schiffen und Booten (außer Verkehrs-, Sport-, Arbeits- und Beibooten) der Volksmarine an einem Stock auf dem Bugsprit oder Vorsteven gleichzeitig mit der Dienstflagge am Flaggstock zu führen. Als Gösch ist die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik zu setzen.

## § 3

Als Rangabzeichen werden von Schiffen und Booten der Volksmarine geführt:

1. Die Flagge des Ministers für Nationale Verteidigung (Anlage 1)

Die Farbe der Flagge ist blau. Die Flagge zeigt in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz auf rotem Untergrund. In der oberen Hälfte der Flagge am stehenden Liek befindet sich über zwei gekreuzten Kanonenrohren ein unklarer Anker. Unterhalb der gekreuzten Kanonenrohre zeigt sie zwei übereinanderliegende Kanonenkugeln. Die Farbe des Ankers, der Kanonenrohre und -kugeln ist gold-gelb.

2. Die Flagge des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef des Hauptstabes der Nationalen Volksarmee (Anlage 2)

Die Flagge entspricht der des Ministers für Nationale Verteidigung, hat jedoch nur eine gold-gelbe Kanonenkugel.

3. Die Flagge des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Volksmarine (Anlage 3)

Die Farbe der Flagge ist blau. Die Flagge zeigt in der Mitte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben



von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz auf rotem Untergrund. In der oberen Hälfte der Flagge am stehenden Liek befindet sich ein unklarer gold-gelber Anker.

4. Die Flagge eines Admirals (Anlage 4)

Die Flagge zeigt auf blauem Grund in der Mitte einen unklaren gold-gelben Anker. Am stehenden Liek befinden sich drei untereinanderstehende fünfzackige, mit einer Spitze nach oben zeigende gold-gelbe Sterne.

5. Die Flagge eines Vizeadmirals oder eines Stellvertreters des Chefs der Volksmarine (Anlage 5)

Die Flagge entspricht der eines Admirals, hat jedoch nur zwei untereinanderstehende gold-gelbe Sterne.

6. Die Flagge eines Konteradmirals oder eines Offiziers in einer Admiralsdienststellung bei der Führung des ihm unterstellten Verbandes (Anlage 6)

Die Flagge entspricht der eines Admirals, hat jedoch nur einen gold-gelben Stern.

#### § 4

Als Kommandozeichen werden von Schiffen und Booten der Volksmarine geführt:

1. Der Stander eines Brigadechefs (Anlage 7)

Der Stander ist weiß und oben und unten mit je einem waagerechten blauen Streifen eingefast. Er hat in der Mitte einen tiefen dreieckigen Ausschnitt.

2. Der Stander eines Abteilungschefs (Anlage 8)

Der Stander besteht aus einem weißen langgestreckten Dreieck mit einem waagerechten blauen Mittelstreifen.

3. Der Stander eines Gruppenchefs (Anlage 9)

Der Stander besteht aus einem weißen Dreieck mit einem waagerechten blauen Mittelstreifen.

4. Der Stander des Reedeältesten (Anlage 10)

Der Stander hat die Form und Größe des Standers eines Brigadechefs und ist senkrecht blau-weiß-blau in gleicher Breite gestreift. Der Stander ist auf Befehl zeitweilig zusätzlich zu anderen Rangabzeichen oder Kommandozeichen an der Rah steuerbord zu setzen.

5. Der Wimpel eines Kommandanten (Anlage 11)

Der Kommandantenwimpel ist entweder rot oder blau und hat in der Mitte einen tiefen spitzwinkligen Ausschnitt. An der dem Stock zugewandten Seite befindet sich eine Gösch in der Form der Dienstflagge der Nationalen Volksarmee.

## § 5

(1) Die Rangabzeichen werden für die Dauer des Aufenthaltes des jeweiligen militärischen Vorgesetzten auf einem Schiff oder Boot der Volksmarine geführt.

(2) Die Kommandozeichen gemäß § 4 Ziffern 1 bis 3 werden auf dem Schiff oder Boot des unterstellten Verbandes geführt, auf dem sich der jeweilige Chef aufhält.

(3) Der Kommandantenwimpel (rot) wird vom Kommandanten jedes Schiffes oder Bootes, das er befehligt, geführt, soweit es berechtigt ist, die Dienstflagge für Kampfschiffe und -boote der Volksmarine zu führen. Liegt diese Berechtigung nicht vor, ist der Kommandantenwimpel (blau) zu führen, wenn der Kommandant Angehöriger der Volksmarine ist.

## § 6

(1) Alle Rangabzeichen und Kommandozeichen, außer der Stander des Reedeältesten, werden im Großtopp gesetzt.

(2) Auf einem Schiff oder Boot der Volksmarine, das die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates oder die Flagge des Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates oder die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik im Großtopp führt, werden mit Ausnahme des Kommandantenwimpels keine Rangabzeichen und Kommandozeichen gesetzt.

(3) Auf jedem Schiff oder Boot der Volksmarine darf nur das Rangabzeichen oder Kommandozeichen des gemäß den §§ 3 und 4 Ziffern 1 bis 3 rangältesten Berechtigten gesetzt werden. Das trifft auch zu, wenn sich mehrere zur Führung von Rangabzeichen oder Kommandozeichen Berechtigte an Bord befinden. Neben einer ausländischen Standarte oder an ihrer Stelle gesetzten ausländischen Staatsflagge oder Flagge der Seestreitkräfte sowie ausländischen Rangabzeichen bleibt das höchste Rangabzeichen oder Kommandozeichen der militärischen Persönlichkeit der Deutschen Demokratischen Republik an Backbord gesetzt.

(4) Die Rangabzeichen und Kommandozeichen, die gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht geführt werden, sind auf einem vom Vorgesetzten zu befehlenden Schiff oder Boot des unterstellten Verbandes zu setzen.

(5) In einem Verband von Schiffen oder Booten der Volksmarine darf das Rangabzeichen oder Kommandozeichen desselben Vorgesetzten grundsätzlich nur an einer Stelle gesetzt werden. Bei vorübergehendem Aufenthalt des Vorgesetzten auf einem anderen Schiff oder Boot des ihm unterstellten Verbandes darf sein Rangabzeichen oder Kommandozeichen jedoch gleichzeitig mit dem auf dem Flaggschiff (Führerschiff oder -boot) gesetzt werden.

## § 7

Für die Flaggenführung und das Führen von Rangabzeichen und Kommandozeichen der Schiffe und Boote der Grenzbrigade Küste gelten die Regelungen für die Schiffe und Boote der Volksmarine entsprechend.

## § 8

Flaggenparade, Flaggenschmuck, Flaggengruß, Flaggentrauer und Ehrenbezeugung werden in militärischen Bestimmungen geregelt.

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

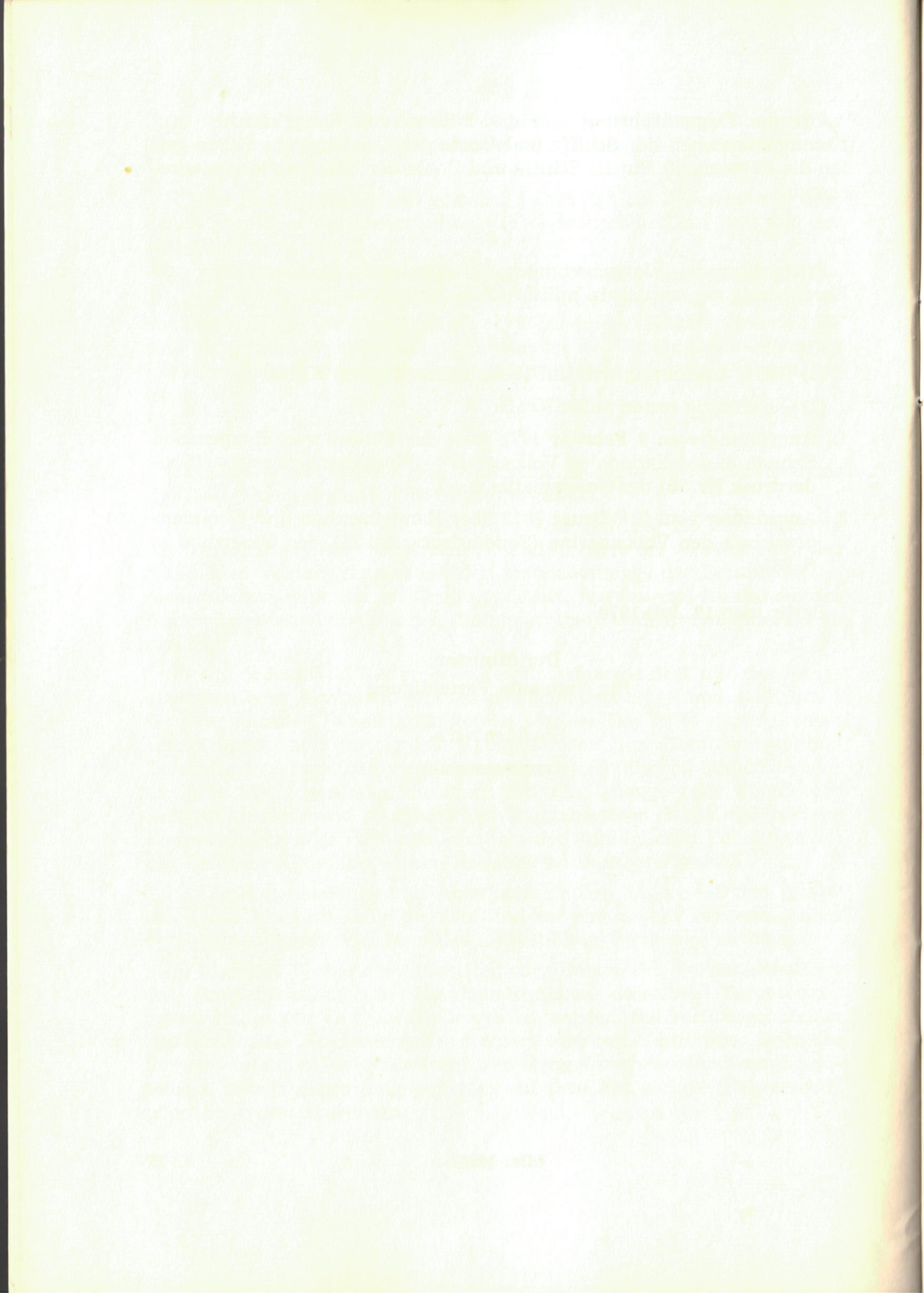
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 9. Februar 1973 über das Führen von Flaggen und Fahnen in der Nationalen Volksarmee – Flaggenanordnung – (Sonderdruck Nr. 751 des Gesetzblattes S. 19),
2. Anordnung vom 9. Februar 1973 über Rangabzeichen und Kommandozeichen der Volksmarine (Sonderdruck Nr. 751 des Gesetzblattes S. 23).

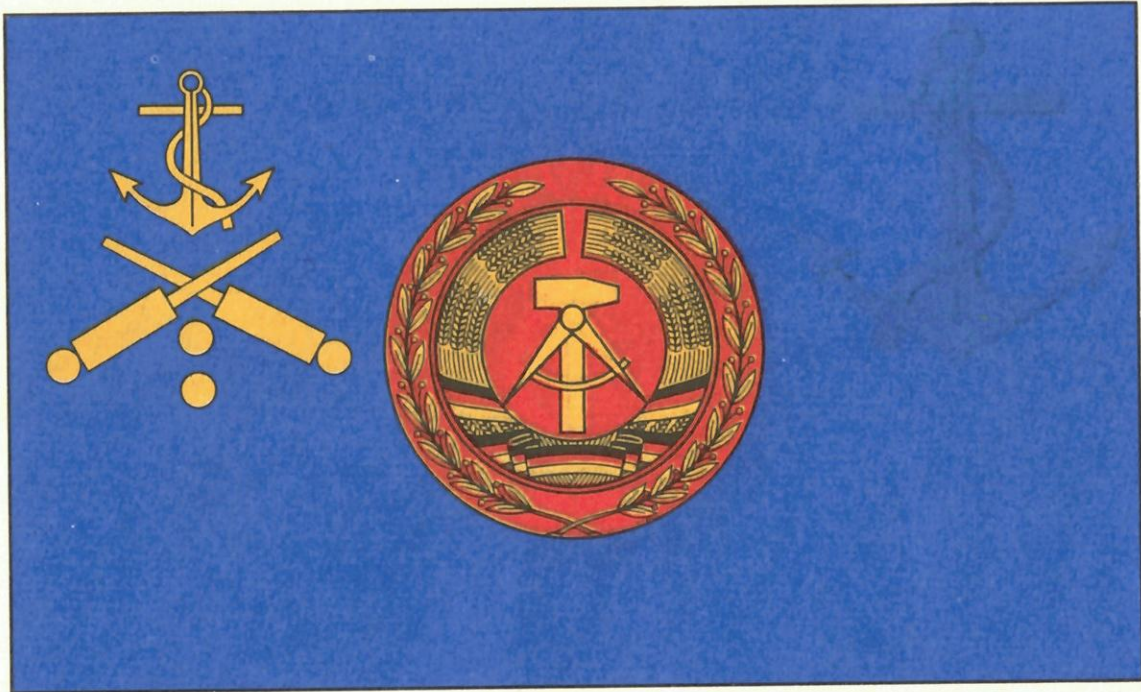
Berlin, den 12. Juli 1979

**Der Minister  
für Nationale Verteidigung**

**H o f f m a n n  
Armeegeneral**

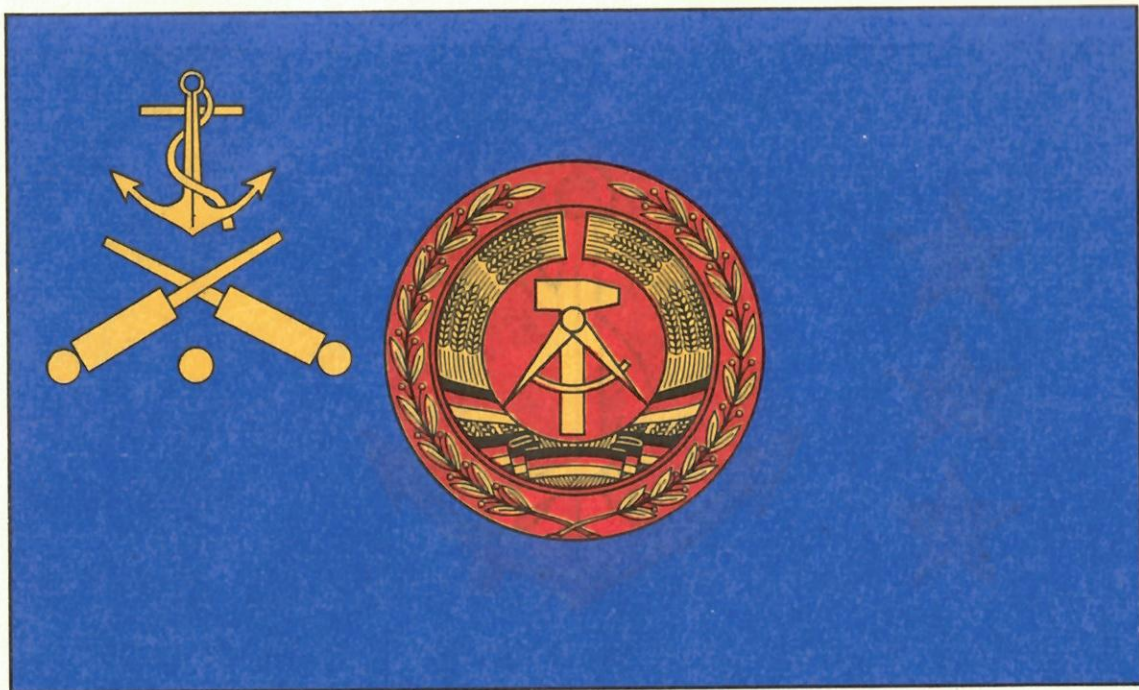


**Anlage 1**  
zu vorstehender Anordnung



*Flagge des Ministers für Nationale Verteidigung*

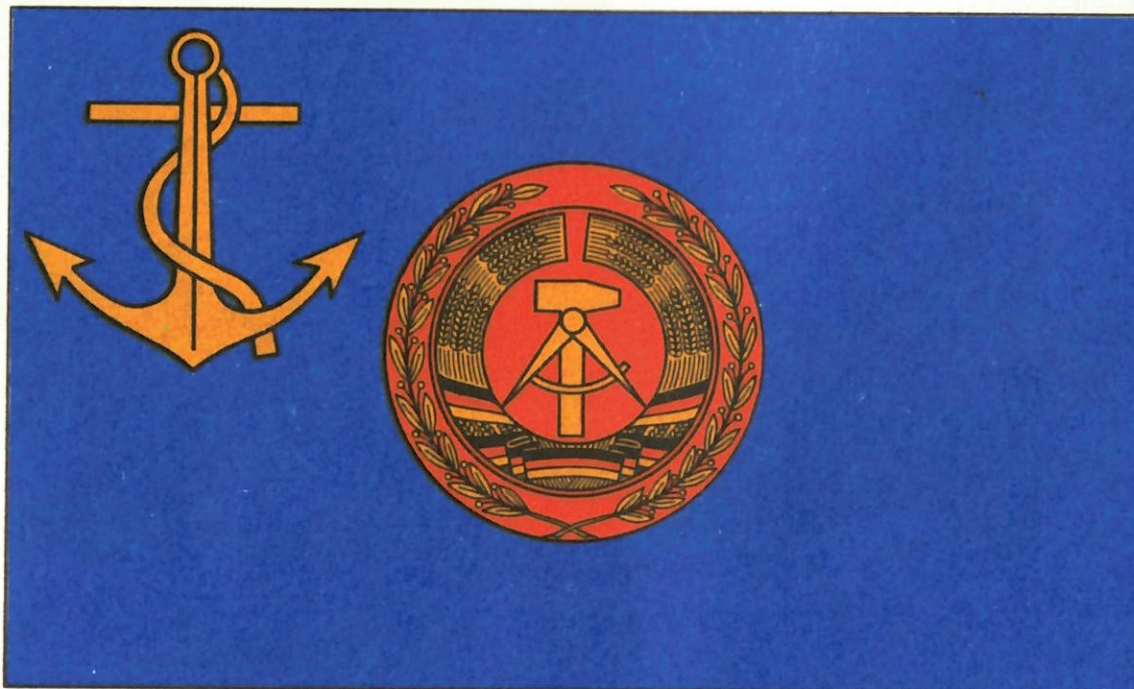
**Anlage 2**  
zu vorstehender Anordnung



*Flagge des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung  
und Chef des Hauptstabes der Nationalen Volksarmee*

**Anlage 3**

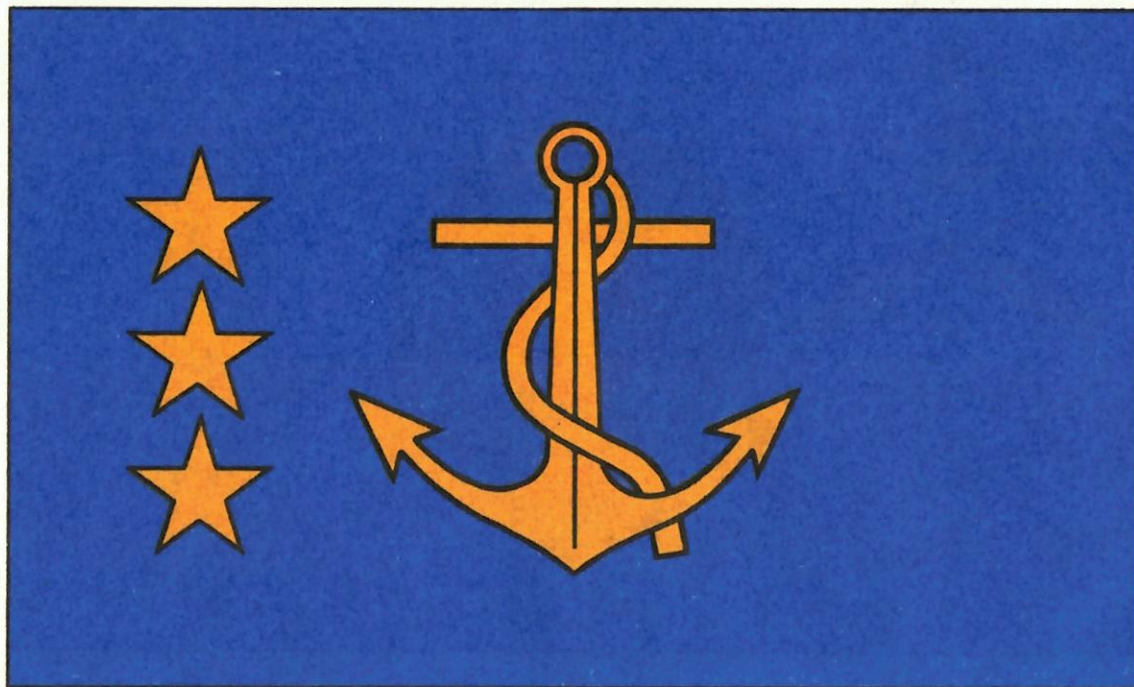
zu vorstehender Anordnung



*Flagge des Stellvertreters des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Volksmarine*

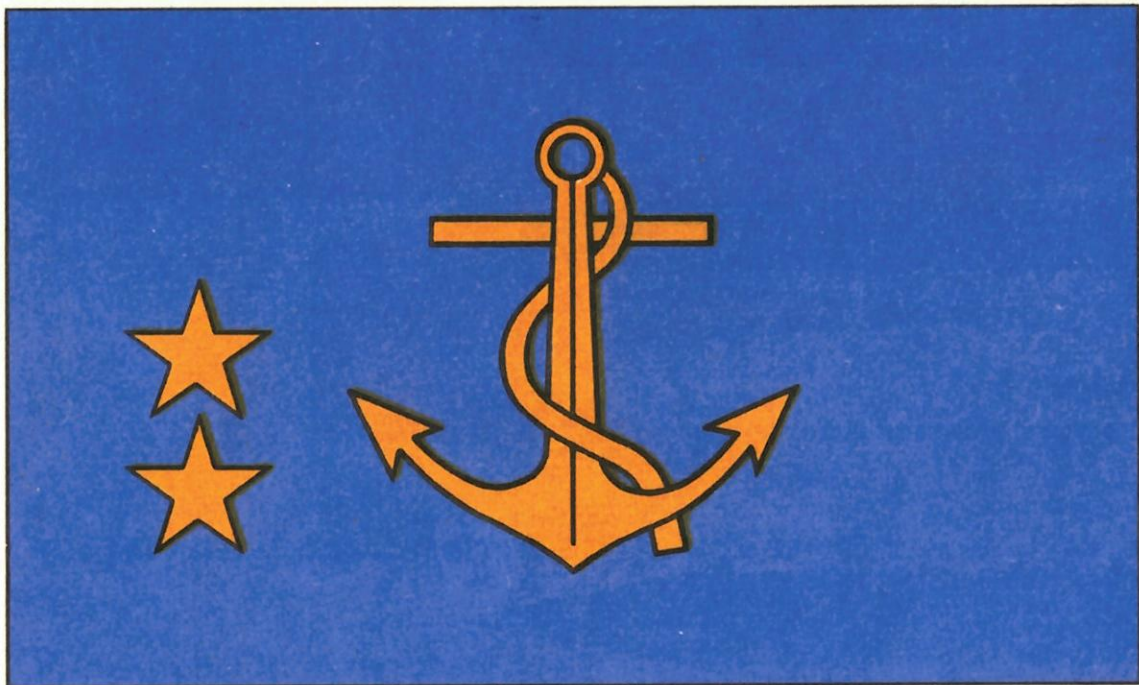
**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung



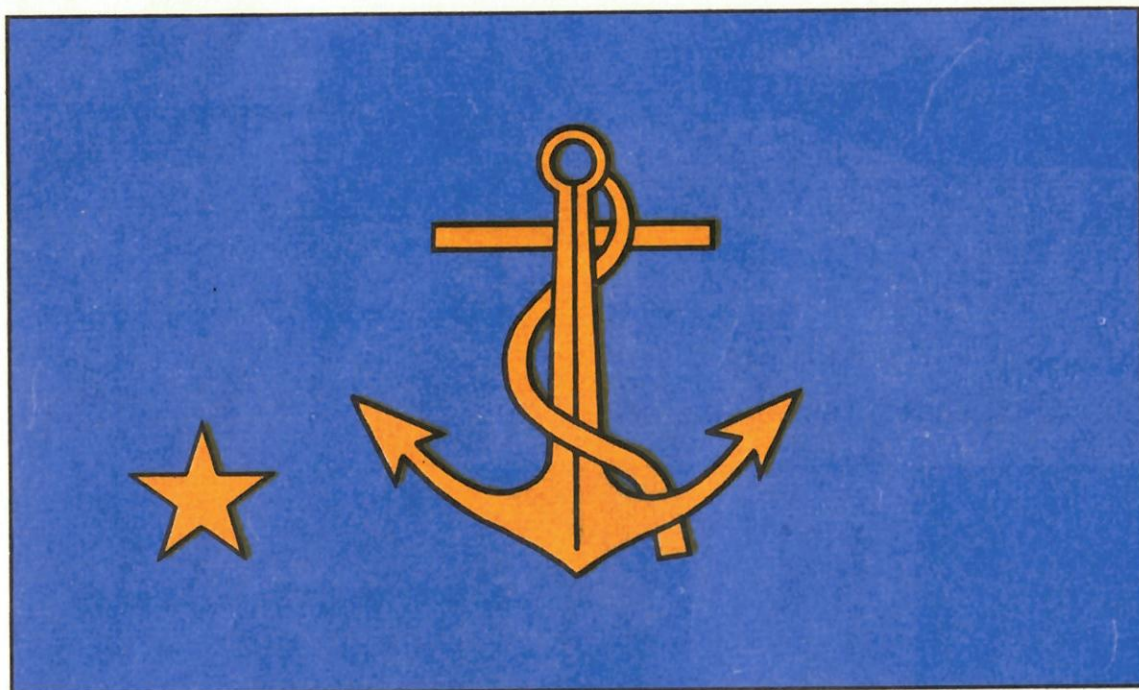
*Flagge eines Admirals*

**Anlage 5**  
zu vorstehender Anordnung



*Flagge eines Vizeadmirals oder eines Stellvertreters des Chefs der Volksmarine*

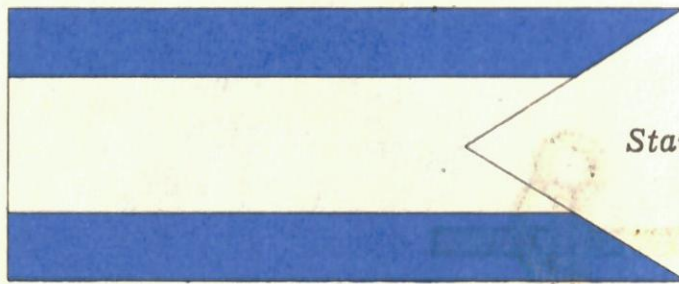
**Anlage 6**  
zu vorstehender Anordnung



*Flagge eines Konteradmirals oder eines Offiziers in einer Admiralsdienststellung bei der Führung des ihm unterstellten Verbandes*

**Anlage 7**

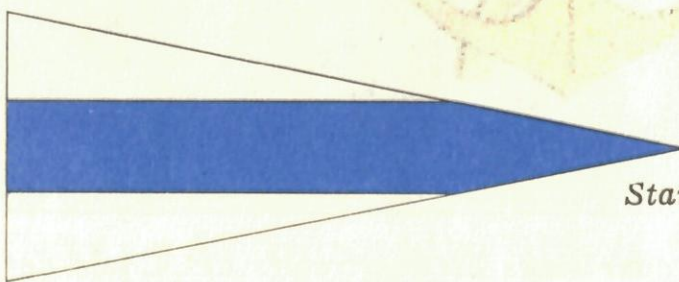
zu vorstehender Anordnung



*Stander eines Brigadechefs*

**Anlage 8**

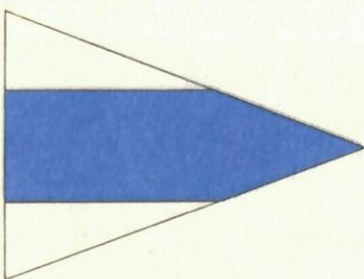
zu vorstehender Anordnung



*Stander eines Abteilungschefs*

**Anlage 9**

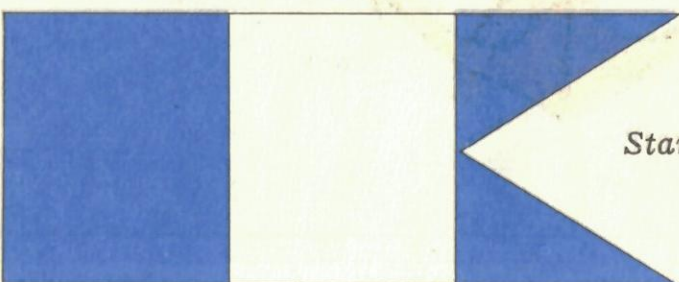
zu vorstehender Anordnung



*Stander eines Gruppenchefs*

**Anlage 10**

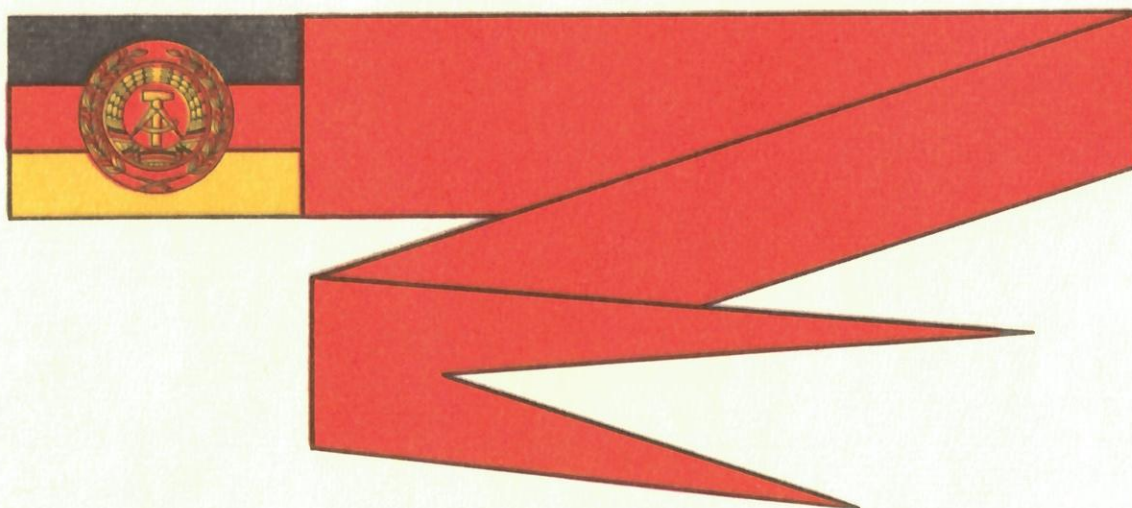
zu vorstehender Anordnung



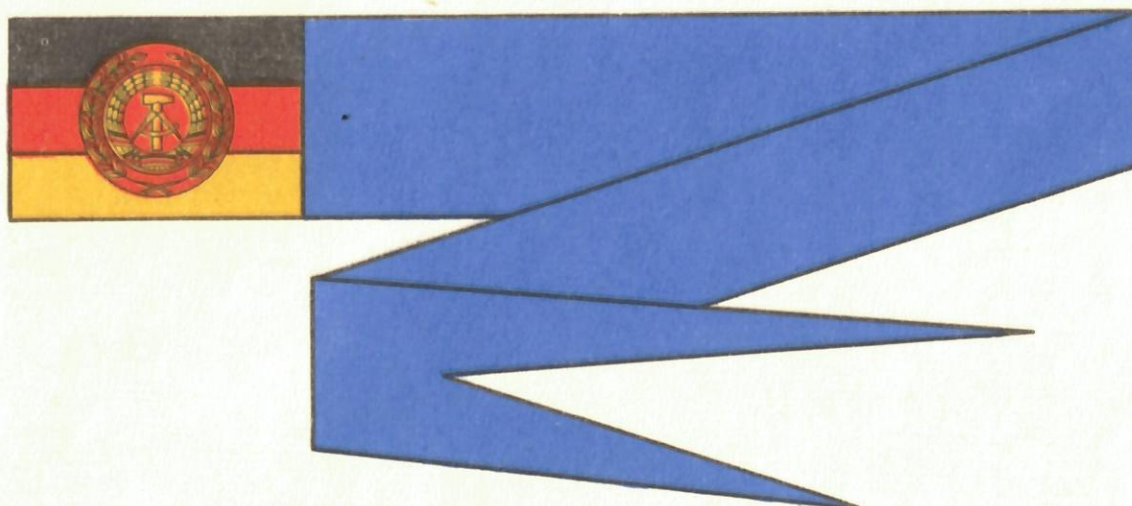
*Stander eines Reedeältesten*



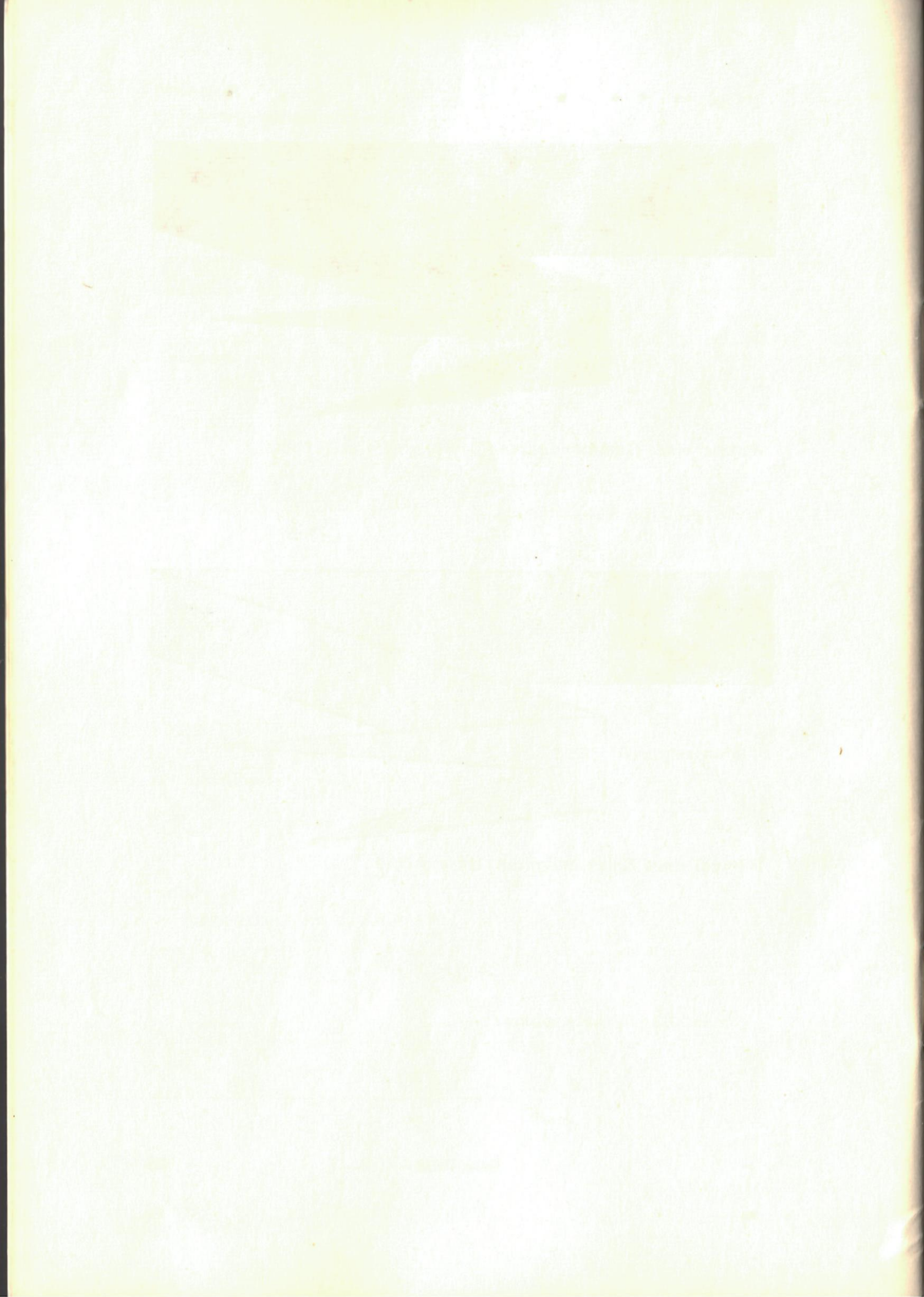
Anlage 11  
zu vorstehender Anordnung



*Wimpel eines Kommandanten (Kampfschiffe und -boote)*



*Wimpel eines Kommandanten (Hilfsschiffe)*





+

12. FEB. 1980 +

Senatsbibliothek Berlin

B7201000025612

N11<

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

43201727

109



Strasse des 17. Juni 112, 10025 Berlin